

Newsletter des GPRLL BOW – Oktober 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hier ein weiterer Newsletter des GPRLL mit folgenden Themen:

- 1.) Austauschtreffen (Schulung) ÖPR-GPR am 17.11.
- 2.) Einschätzung freiwillige Abfrage Impfstatus an 20 Schulen
- 3.) Anrechnung von Arbeitsgemeinschaften
- 4.) Regelung der Freistellung für gewerkschaftliche/personalrätliche Tätigkeiten
- 5.) Informationen zur Durchführung von Betriebspraktika

1. Erinnerung: Austauschtreffen der ÖPR am 17.11., Anmeldung

Die Einladung zum Treffen wird Anfang kommender Woche auch noch einmal an die Schulleitungen versandt werden mit der Bitte um Weitergabe an die Schulpersonalräte. Achten Sie einmal darauf, ob dies auch so geschieht. Wir haben noch einmal deutlich gemacht, dass es sich bei dem Treffen um eine Schulung im Sinne des §40(2) HPVG handelt, so dass eine Freistellung aller interessierter ÖPR erfolgen muss (s. auch Punkt 4. des Newsletters).

Bitte denken Sie daran, sich kurz formlos per Mail anzumelden, damit wir für die Organisation einen Überblick haben. Vielen Dank!



2. Freiwillige Abfrage des Impfstatus an 20 Schulen im Schulamtsbezirk

Wie uns die Dienststelle in der letzten gemeinsamen Sitzung mitteilte, erfolgt hessenweit in allen Schulamtsbezirken an jeweils 20 Schulen aller Schulformen eine freiwillige Abfrage des Impfstatus der Lehrkräfte (allerdings wohl nicht der LiV wie auch der UBUS-Kräfte). Freiwillig bedeutet zum einen, dass die Schulen sich von sich aus freiwillig zur Teilnahme an der Abfrage melden können, zum anderen, dass auch die Teilnahme der Kolleg_innen freiwillig ist und v.a. auch anonymisiert erfolgt. Genaueres entnehmen Sie den Materialien im Anhang

Der GPRLL versteht die politische Intention des Kultusministeriums und hofft auch, dass ein – erwartbares- zufriedenstellendes Ergebnis hinsichtlich einer sehr hohen Impfquote dazu führt, dass weitere, verpflichtende Abfragen (wie sie jetzt der Gesetzgeber ermöglicht hat) ausbleiben werden.

Dennoch haben wir Kritik am Vorgehen und diese auch formuliert:

- die Abfrage soll einmal mehr innerhalb kürzester Zeit an den Schulen selbst organisiert, die Ergebnisse bis kommenden Dienstag ans Amt übermittelt werden – eine weitere Belastung der Schulleitungen, Sekretariate etc.

- eine personalrätliche Beteiligung wie sie im Zuge der vertrauensvollen Zusammenarbeit und der Informations- und Beteiligungsrechte u.E. notwendig wäre, kann so schlechterdings nicht stattfinden
- dies wiegt umso schwerer als dass unserer Kenntnis nach auch der HPRL in keiner Weise beteiligt wurde

Wir erinnern auch daran, dass Impfungen, so sie nicht gesetzlich verpflichtend sind, höchstpersönliche Entscheidungen sind und somit diese Informationen datenschutzrechtlich höchst vertraulich behandelt werden müssen. So ist auch die Einschätzung führender Datenschützer_innen, dass das Vorzeigen eines Impfausweises bei der Abfrage des Masernschutzstatus datenschutzrechtlich unzulässig ist, da auch andere Informationen so einzusehen sind. Hier sollten möglichst Alternativen (Kopie mit Schwärzung/ärztl. Bescheinigung) gesucht werden. Völlig unzulässig ist auf jeden Fall die Anfertigung und gar Aufbewahrung von Kopien von Impfausweisen.



3. Anrechnung von Arbeitsgemeinschaften

Aus wenigen Schulen erreichten uns Nachrichten, dass im letzten Schuljahr durchgeführte Arbeitsgemeinschaften, die im Stundenplan der Kolleg_innen verankert waren, von den betreffenden Schulleitungen nur zur Hälfte angerechnet werden sollten. D. h. betreffenden Kolleg_innen wurde mitgeteilt, dass diese Stunden im aktuellen Schuljahr nachzuarbeiten wären. Der GPRLL weist ausdrücklich darauf hin, dass dieses Vorgehen gegen geltendes Recht verstößt. In § 8a (1) der Pflichtstundenverordnung heißt es:

Auf die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte werden diejenigen Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebotes angerechnet, die sie inhaltlich vor- oder nachbereiten müssen. Dazu zählen insbesondere Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften.

Sollte es bei der Anerkennung der geleisteten Stunden zu Problemen kommen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Schulpersonalrat oder dem GPRLL.



4. Freistellung für gewerkschaftliche Tätigkeiten und Personalratstätigkeiten

Wir erhielten in der letzten Zeit einige Anfragen bzgl. der Freistellung von Gewerkschaftsmitgliedern für gewerkschaftliche Tätigkeiten sowie von Personalräten für Personalratsschulungen. So kursiert das Gerücht, dass maximal fünf Tage pro Jahr für gewerkschaftliche Tätigkeiten freigestellt werden müsse. Dies ist nicht der Fall.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Hessischen Beamtengesetz und in der Hessischen Urlaubsverordnung sowie im HPVG:

§ 69 HBG:

(3) Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 16 HUrlVO:

Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weitergewährung der Besoldung kann unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, aus besonderen Anlässen, insbesondere zur persönlichen Bildung, Fortbildung und zur Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, dienstlichen, politischen, gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder religiösen Interessen dienen.

Die Formulierung „soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird“ schränkt hier etwas ein. Allerdings fällt unter diese Formulierung unserer Einschätzung nach nicht der „normale“ Unterrichtsausfall. Gut ist natürlich immer eine Absprache zwischen Personalrat und Schulleitung und das Finden einer für beide Seiten sinnvollen Lösung.

Sehr deutlich ist schließlich das HPVG hinsichtlich von Freistellungen für Personalräte für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (wie z.B. das ÖPR-Treffen in Mörlenbach!) – diese sind an sich immer zu gewähren.

§40 (2) HPVG:

Personalratsmitgliedern ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienen, auf Antrag die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.

5. Informationen zur Durchführung der Betriebspraktika im Schuljahr 2021-2022

Im Schreiben des Kultusministers zum Schul- und Unterrichtsbetrieb nach den Sommerferien 2021 vom 12. Juli 2021 wurde dargelegt, dass für das Schuljahr 2021/2022 eine reguläre Durchführung aller Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen vorgesehen ist und weitere Umsetzungshinweise auf Erlassbasis angekündigt. Die Lage sieht nun so aus:

Im Schuljahr 2021/2022 werden die Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen wieder regulär gemäß den Vorgaben der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 durchgeführt.

In besonderen Fällen können an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen (hier nur: Vollzeitschulformen) Alternativangebote durchgeführt werden.

Unabhängig davon können weiterhin die regionalen Gesundheitsämter in Abstimmung mit den Schulträgern und Staatlichen Schulämtern zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 Entscheidungen treffen, die flächendeckend auch auf die Durchführung der Betriebspraktika Auswirkungen haben können.



Materialien für Interessierte z.K. im Anhang:

- Erlass „Hilfsmittel in den zentralen Abschlussprüfungen; hier: Landesabitur; Taschenrechner als Hilfsmittel im Fach Mathematik
- Anschreiben Schulen bzgl. Impfstatusabfrage
- Fragebogen Impfstatus
- Erfassungsbogen Impfstatus
- Noch einmal: Einladung zum ÖPR-Treffen

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
für den GPRL BOW i.A.

Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRL BOW